Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 31 (1951-1952)
Heft: 11

Artikel: Der Schuman-Plan und die Schweiz
Autor: Meylan, Carlo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159997

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHUMAN-PLAN UND DIE SCHWEIZ

VON CARLO MEYLAN

Es ist nicht leicht, sich ein genaues Bild vom Schuman-Plan zu machen, weil bis anhin nie etwas ähnliches bestanden hat, das zu einem direkten Vergleich herbeigezogen werden könnte. Wir müssen daher versuchen, auf Grund der Entstehungsgeschichte und der Vertragstexte selbst uns über *Charakter, Ziele* und *Bedeutung* der sogenannten Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft Rechenschaft zu geben. Erst dann werden wir zu gewissen Schlüssen hinsichtlich der *Stellungnahme der Schweiz* zu dieser neuen internationalen Körperschaft gelangen können.

Unterzeichnet wurde der Vertrag in Paris am 18. April 1951 durch die bevollmächtigten Minister von Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg und Holland. Mit der *Ratifizierung* begann im Oktober 1951 eine der beiden Kammern Hollands. Im Dezember folgte die französische Nationalversammlung — mit nahezu Zweidrittel-Mehrheit — und Mitte Januar hat nun auch der Deutsche Bundestag dem Vertragswerk seine Zustimmung gegeben. Bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden durch alle Signatarstaaten mag noch einige Zeit vergehen, aber am Zustandekommen des Schuman-Plans ist nicht mehr zu zweifeln.

Vor die Weltöffentlichkeit ist der Schuman-Plan zum ersten Mal getreten, als der französische Außenminister Schuman am 9. Mai 1950 anläßlich einer Pressekonferenz seinen Plan darlegte. Für das Verständnis dieses Planes ist es außerordentlich wichtig, sich die damalige Lage vor Augen zu halten. Dann wird auch sofort ersichtlich, welch ausschlaggebende *politische* Motive zu seiner Entstehung geführt haben. Zwischen Deutschland und den Weststaaten war eine starke Annäherung erfolgt. Der Zeitpunkt rückte in die Nähe, wo das Besetzungsstatut durch eine andere Regelung abgelöst werden mußte. Es genügt, Namen wie Saar, Ruhr, Lothringen zu nennen, um zu erkennen, welch' große Probleme militärischer, politischer und ökonomischer Natur sich für Frankreich stellten. Ein direkter Dialog mit Deutschland war delikat und schwierig. Es mußte ein weiter gezogener Rahmen gefunden werden. Eine übernationale Organisation sollte darüber wachen, daß die alten Spannungen zwischen Deutschland und Frankreich nicht wieder aufleben konnten. Eine Lösung, wie sie dem französischen Außenminister vorschwebte, ließ sich auch sehr wohl in die allgemeinen Bestrebungen der intégration de l'Europe einbauen. Der Schuman-Plan hat deshalb *eminent politischen Charakter,* wenn er sich auch zur Erreichung seiner Ziele vorwiegend

wirtschaftlicher Mittel bedient. Gerade mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge ist es meines Erachtens falsch, den sogenannten Plan Pflimlin mit dem Schuman-Plan vergleichen zu wollen. Auch er — es handelt sich um eine gewisse europäische Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse — mag im Programm der europäischen intégration liegen, aber hinter ihm stehen niemals solch große politische Probleme, wie dies beim Schuman-Plan der Fall ist. Dies kommt übrigens im Vertragstext des Schuman-Plans sehr deutlich zum Ausdruck, wenn in der Präambel durch die Staatsoberhäupter der beteiligten Länder erklärt wird, sie seien

> «résolus à fonder par l'instauration d'une communauté économique les premières assises d'une communauté plus large et plus profonde entre des peuples longtemps opposés par des divisions sanglantes».

Der Zeitraum von weniger als einem Jahr zwischen der ersten Bekanntgabe der Idee des Schuman-Planes und der Unterzeichnung des Vertragswerkes muß eigentlich als verhältnismäßig kurz bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, daß es nun galt, den hohen Gedankenflug der Urheber des Planes einigermaßen mit den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen.

Rechtsnatur und Ziele

Die Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft ist ein selbständiges, völkerrechtliches Gebilde. Die beteiligten Länder treten ihm ihre Hoheitsbefugnisse für Erze, Schrott, Kohle und Eisen vorbehaltlos ab. Damit erhält die Union eine ausgesprochen *übernationale* Stellung. Ihre Organe haben das Recht, den Regierungen der Teilnehmerstaaten sowie den einzelnen Unternehmungen und deren Verbänden verpflichtende Maßnahmen aufzuerlegen. Innerhalb der Union soll ein «grand marché commun», ein gemeinsamer Markt, geschaffen werden. Zu diesem Zweck müssen alle Zollschranken, Kontingentierungsvorschriften, Subventionen etc. für Kohle und Stahl fallen. Überhaupt sollen irgendwelche beschränkende oder diskriminierende Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen Marktes zum Verschwinden gebracht werden. Als einzelne Ziele werden im Vertrag genannt:

a) Gleichmäßige Versorgung des «marché commun» unter Berücksichtigung des Bedarfes dritter Länder.
b) Keinerlei Diskriminierung innerhalb des «marché commun».
c) Niedrigste wirtschaftliche Preise unter Aufrechterhaltung «de

limites équitables dans les prix pratiqués sur les marchés extérieurs».

d) Förderung der Produktion, Rationalisierung der Betriebe.
e) Hebung der Arbeitsbedingungen und des Lebensstandards der Arbeiter.
f) Förderung des internationalen Warenaustausches.
g) Hebung der Qualität.

Die Organe der Union

1. Die *Haute Autorité* wird durch neun Mitglieder gebildet, von denen acht von den beteiligten Regierungen im gegenseitigen Einverständnis ernannt werden, während das neunte durch die so bezeichneten Mitglieder selbst gewählt wird. Für alle Mitglieder soll nur die allgemeine Eignung maßgeblich sein. Sie haben nach übernationalen Gesichtspunkten in voller Unabhängigkeit zu handeln und dürfen Regierungsinstruktionen weder verlangen noch entgegennehmen.

Die Haute Autorité bildet das Spitzenorgan der Union und verfügt über eine gewaltige Macht. Sie ist für die Erreichung und Durchführung der Unionsziele verantwortlich. In bestimmten Fällen bedürfen ihre Entscheidungen immerhin der Zustimmung des Ministerrates.

Der Haute Autorité beigegeben ist ein *Konsultativkomitee* von 30—51 Mitgliedern, in welchem die Produzenten, die Arbeitnehmer, die Verbraucher und der Handel vertreten sein werden. Das Komitee hat nur beratende Funktionen; in gewissen Fällen *muß* es, im andern *kann* es von der Haute Autorité angehört werden.

2. Der *Ministerrat* bildet das *politische* Organ der Union — eine Konzession an die öffentliche Meinung der verschiedenen Länder und die Berücksichtigung der nationalen Interessen! Ihm gehören je ein Minister der Regierungen der beteiligten Länder an. Seine Befugnisse — vor allem im Sinne eines dämpfenden Einflusses gegenüber der Haute Autorité — sind immerhin beträchtlich. Gewisse Entscheidungen der Haute Autorité können, wie oben erwähnt, nur im Einverständnis mit dem Ministerrat getroffen werden. In bestimmten Fällen ist er auch in der Lage, Maßnahmen der Haute Autorité aufzuheben.

Ein ausgeklügelter Abstimmungsmodus führt dazu, daß Deutschland und Frankreich zusammen überstimmt werden können und daß sie umgekehrt die andern Länder nicht überstimmen können. In gewissen Fällen hat aber auch jedes einzelne Mitglied ein Vetorecht.

3. Die *Assemblée* stellt gewissermaßen eine Vertretung der Bevölkerung der beteiligten Länder dar. Sie setzt sich aus 78 Abgeord-

neten zusammen, die entweder von den nationalen Parlamenten bezeichnet werden oder aus direkten Wahlen hervorgehen können. Die Kompetenzen dieser Versammlung beschränken sich im wesentlichen auf die Prüfung des Tätigkeitsberichtes der Haute Autorité. Ein mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossenes Mißtrauensvotum hat den Gesamtrücktritt der Haute Autorité zur Folge.

4. Die *Cour de Justice* endlich setzt sich aus sieben von den Regierungen gemeinsam zu bezeichnenden, unabhängigen Richtern zusammen. Das Zuständigkeitsgebiet dieses Gerichtshofes ist ein recht weites. So können ihm Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen und Empfehlungen der hohen Behörde eingereicht werden, wenn diese wesentliche Formvorschriften oder Vertragsbestimmungen zu verletzen scheinen. Er befindet auch über Fälle des Ermessensmißbrauches und über die Berechtigung von ausgesprochenen Bußen und Konventionalstrafen. Ferner entscheidet er in Streitigkeiten zwischen den Unionspartnern über die Auslegung der Verträge. In gewissen Fällen kann er auch Beschlüsse der Versammlung oder des Conseil aufheben und schließlich als Schiedsgericht tätig sein. Interessant ist, daß klageberechtigt nicht nur die Staaten, die Haute Autorité und der Conseil, sondern auch die Betriebe selbst sind.

Finanzbedarf

Dieser wird durch eine Abgabe auf Kohle und Eisen gedeckt, die grundsätzlich 1% des Durchschnittswertes der verschiedenen Erzeugnisse nicht überschreiten soll. Auch mit diesem Ansatz werden der Union jährlich sehr bedeutende Beträge zur Verfügung stehen. Sie kann daneben auch Anleihen aufnehmen.

Vertragsdauer und Übergangsbestimmungen

Der Vertrag selbst ist auf die *Dauer von fünfzig Jahren* abgeschlossen. Schon darin kommt sein politisches Hauptziel zum Ausdruck. Jedem europäischen Staat steht der Beitritt offen. Interessanterweise enthält aber das Abkommen keinerlei Bestimmungen über einen eventuellen Austritt. Gewisse Revisionsmöglichkeiten sind jedoch vorgesehen.

Die *Übergangsbestimmungen* bilden Gegenstand einer besonderen «Convention». Darnach wird unterschieden zwischen einer

Vorbereitungszeit, die vom Inkrafttreten der Union bis zur eigentlichen Schaffung des «marché commun» dauert (vorgesehen sind zwei Monate für Stahl und sechs Monate für Kohle) und einer

Übergangszeit von fünf, eventuell sieben Jahren, gerechnet ab der Schaffung des «marché commun».

Während der Vorbereitungszeit müssen die Organe der Union bestellt und alle notwendigen Verbindungen aufgenommen werden.

Für die Übergangszeit sind eine ganze Reihe besonderer Bestimmungen vorgesehen, welche die allmähliche Anpassung an den Endzustand erleichtern sollen. So z. B. können für Kohle Zonenpreise festgesetzt und Ausgleichskassen gebildet werden. Deren Einnahmen werden hauptsächlich der belgischen — zum Teil wenig wirtschaftlichen — Kohlenförderung zugutekommen. Belgien erhält auch gewisse Garantien, damit die dortige Kohlenförderung nur sehr allmählich eingeschränkt werden muß. Die Einfuhr von Koks in Italien kann während der Übergangszeit weiterhin den bisherigen Zöllen unterworfen bleiben. Auch für Stahl besteht die Möglichkeit, den Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung ihres bisherigen Zollschutzes auch für Einfuhren aus den übrigen Unionsländern zu gewähren.

Das Bild der Union im Endzustand

Wie stellt sich nun auf Grund der Vertragstexte die Union dar, wenn einmal die Übergangszeit abgelaufen, der Beharrungszustand somit erreicht ist?

Die *Zollschranken* innerhalb der sechs Länder sind für Kohle und Eisen gefallen. Gegenüber Drittstaaten finden die nationalen Zolltarife weiterhin Anwendung. Die Union kann jedoch hiefür Minimal- und Maximalansätze festlegen.

Irgendwelche *Diskriminierungen* innerhalb der Union sind verboten, ob sie nun die Preisstellung, die Lieferbedingungen, die Transporttarife oder die freie Lieferantenwahl betreffen. Demgemäß müssen auch alle staatlichen Subventionen und Beihilfen abgeschafft sein. «Gleiche Konkurrenzbedingungen für alle» ist oberstes Prinzip. Bei der Vieldeutigkeit dieses Begriffes wird dessen Interpretation den Unionsorganen allerdings manch harte Nuß bereiten.

Zur Durchsetzung der Unionsziele hat die Haute Autorité das Recht, überall die notwendigen *Auskünfte* einzuholen und *Kontrollen* vorzunehmen. Auskünfte können unter Bußenandrohung erzwungen werden. Anderseits ist die Haute Autorité verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren.

Investitionen innerhalb der Union sind grundsätzlich aufeinander abzustimmen. Die Haute Autorité kann verlangen, daß sie zum voraus über Investitionsprojekte genau unterrichtet wird. Frei sind die Unternehmungen nur, wenn die vorgesehenen Investierungen ganz aus eigenen Mitteln finanziert werden. Anderseits kann die Haute Autorité den Unternehmungen Kredite gewähren oder solche garantieren.

In die *Produktion* soll durch die Haute Autorité grundsätzlich nur eingegriffen werden, wenn dies besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Es ist aber klar, daß sie über zahlreiche und wirkungsvolle Mittel verfügt, um sowohl die Erzeugung als den Verbrauch indirekt zu beeinflussen. Es steht ihr zudem das ausdrückliche Recht zu, in Krisenzeiten Produktionsquoten festzusetzen.

Auch die *Preisbildung* ist grundsätzlich frei. Aber es müssen gleiche Bedingungen für alle Abnehmer in vergleichbaren Verhältnissen gewährt werden. Die Veröffentlichung der Preislisten und Verkaufsbedingungen ist obligatorisch. Die Haute Autorité kann aber auch sowohl Höchst- als Mindestpreise vorschreiben. Gegen Verstöße ist sie in der Lage, sehr beträchtliche Bußen auszusprechen.

In Zeiten ernster Mangellage verfügen die Organe der Union über fast unbeschränkte Vollmachten. Sie können Verwendungsprioritäten und Fabrikationsprogramme festlegen, entscheiden aber auch über die Zuteilungen von Kohle und Stahl für den Eigenverbrauch der Betriebe, für den übrigen Verbrauch der beteiligten Staaten sowie für den Export an Drittländer.

Die *Gestaltung der Löhne und Sozialleistungen* bleibt grundsätzlich den Mitgliedstaaten selbst vorbehalten. Die Haute Autorité kann aber eingreifen, wenn z. B. ungewöhnlich niedrige Preise einzelner Unternehmungen eines Gebietes auf ebensolche Löhne zurückzuführen sind. Lohnsenkungen, die einen gesamten Betrieb oder einen wesentlichen Teil desselben erfassen, müssen der Haute Autorité gemeldet werden, es sei denn, sie erfolgten auf Grund vereinbarter, gleitender Lohnskalen oder auf Grund von Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zum Zwecke der Wiederherstellung des Gleichgewichtes seines Außenhandels ergreift. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Arbeitsübernahme durch Facharbeiter der Kohle- und Stahlindustrie aus andern Unionsstaaten keine Schwierigkeiten zu bereiten. Besondere Institutionen sollen sich mit der Vermittlung von Arbeitskräften innerhalb der Union befassen. Für inländische und ausländische Arbeiter eines Betriebes haben die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gelten.

Weitere Bestimmungen regeln gewisse Fragen der *Transporttarife* sowie der *Handelspolitik*. Auf beide Punkte wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein.

Die Stellungnahme der Schweiz

Die Schweiz muß praktisch ihren gesamten Kohlenbedarf und drei Viertel ihres Eisen- und Stahlbedarfes durch Bezüge aus dem Ausland decken. Auf den ersten Blick könnte es deshalb zweckmäßig erscheinen, daß unser Land der Schuman-Organisation beitreten

würde. Unsere industriellen Unternehmungen erhielten dann ihr Eisen und ihre Kohle zu den gleichen Bedingungen — abgesehen von Frachtdifferenzen — wie zum Beispiel ihre Konkurrenten in Deutschland. Unsere inländischen Eisenwalzwerke hätten die gleiche Vergünstigung in bezug auf das von ihnen zu importierende Halbzeug. Aber ihre Fertigerzeugnisse blieben ohne jeden Zollschutz, und das müßte unweigerlich ihre Existenz und damit auch diejenige der schweizerischen Stahlwerke zum Erliegen bringen. Vom Standpunkt der Landesverteidigung aus wäre dies nicht zu verantworten.

Ein Beitritt der Schweiz zum Schuman-Plan im gegenwärtigen Zeitpunkt kommt aber wohl schon aus verfassungsrechtlichen und aus Gründen der Neutralität nicht in Frage. Es ist überhaupt nicht Schweizerart, einem internationalen Gebilde beizutreten, bevor dessen wirklicher Charakter und Auswirkungen genau bekannt sind.

Wir müssen deshalb die schweizerische Beurteilung des Schuman-Plans vom Standpunkt eines *Nichtmitglied*staates aus vornehmen.

Um die *materielle Bedeutung* der Union für unser Land darzulegen, genügt es, sich folgende Zahlen vor Augen zu halten:

Im Jahre 1950 bezogen wir aus den Schuman-Plan-Ländern

für 137 Mio. Fr. feste Brennstoffe, das sind 73 % unserer damaligen Gesamtkohleneinfuhr,

für 149 Mio. Fr. Eisen- und Stahlerzeugnisse, die durch den Schuman-Plan erfaßt werden. Zufälligerweise sind dies ebenfalls 73 % unserer Gesamtimporte an solchen Produkten.

Tritt der Schuman-Plan in Kraft, so werden sich die schweizerischen Verbraucher nicht mehr einzelnen, in ihren Entscheiden freien, ausländischen Werken gegenübersehen, sondern mit einer überstaatlichen, mit größten Vollmachten ausgestatteten Organisation zu rechnen haben.

Glücklicherweise sieht sich die Union durch verschiedene Bestimmungen des Vertrages selbst gezwungen, Verhandlungen mit den Nichtmitgliedstaaten, aber auch mit andern internationalen Organisationen aufzunehmen. Da ist zunächst die *Meistbegünstigungsklausel* in den einzelnen Handelsverträgen, die in bezug auf die vom Schuman-Plan erfaßten Produkte abgeschafft werden muß, bevor die Zollschranken zwischen den Mitgliedstaaten aufgehoben werden können. Dazu ist aber die Zustimmung der betreffenden Drittstaaten notwendig. Auch das sogenannte GATT, das Allgemeine Zolltarifabkommen, muß eine entsprechende Änderung erfahren. Bezeichnend ist aber, daß sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der Convention (Par. 20) verpflichten, einander wirksame Unterstützung bei der durch die

Gründung der Union notwendig gewordenen Abänderung der Meistbegünstigungsklausel zu leisten. — Sodann steht die Bildung des marché commun natürlich in krassem Gegensatz zu der grundlegenden Bestimmung der OECE über die *Nichtdiskriminierung*. Auch hierüber müssen Verhandlungen geführt werden. Die Notwendigkeit solcher Verhandlungen zeigt aber auch, wie der Schuman-Plan ans Mark der bisher geübten internationalen Handelspolitik greift. Ein bedeutender Unterschied des Schuman-Plans gegenüber der OECE sei an dieser Stelle erwähnt. Alle wichtigen Entscheidungen der OECE müssen *einstimmig* erfolgen. Dies zwingt zu ständiger Rücksichtnahme auf die Meinung jedes einzelnen Landes, jeder einzelnen Regierung. Demgegenüber steht die Schuman-Organisation eindeutig *über* den Regierungen und kann ihnen in manchen Fällen ihren Willen aufzwingen.

Welches sind nun die Bestimmungen des Schuman-Vertrages, die unser Land ganz besonders interessieren, interessieren müssen? Da ist einmal *Art. 58*, der bestimmt, daß in Krisenzeiten *Produktionsquoten* verfügt werden können. Niemand wird darüber Zweifel haben, daß es sich in der Praxis nur um Produktions*einschränkungen* handeln kann, womit man ein zu starkes Absinken der Preise verhindern will.

Umgekehrt können gemäß *Art. 59 in Zeiten ernsthaften Mangels* — wie schon früher erwähnt — *Prioritäten und Versorgungsquoten* festgesetzt werden, sowohl innerhalb des marché commun als auch für den Export. Dieser Artikel ist für unser Land von ganz besonderer Wichtigkeit. Er öffnet einer Diskriminierung der Außenseiter Tür und Tor. Es ist denn auch bezeichnend, daß sich die Mitgliedstaaten der Union zu einer gemeinsamen Erklärung veranlaßt sahen, die durch den Vertreter der Niederlande im Rate der OECE abgegeben worden ist. Wenn es in dieser Erklärung heißt:

> «Aber er (gemeint ist der erwähnte Art. 59, Abs. 5) bedeutet natürlich nicht, daß die Union nicht bereit wäre, in einem weiter gespannten Rahmen an einem auf gerechten Verteilungsprinzipien basierenden Zuteilungsmodus mitzuwirken»,

so ist dies eine doch reichlich vage Formulierung, die eher geeignet sein dürfte, die Befürchtungen der Nichtmitglieder zu verstärken, als sie zu zerstreuen.

Wir haben ebenfalls schon darauf hingewiesen, daß laut *Art. 61* die Haute Autorité *Mindest- oder Höchstpreise* verfügen kann, und zwar

sowohl innerhalb des marché commun,
als auch für den Export.

Die ausdrücklich getrennte Erwähnung der beiden Absatzgebiete legt genügend klar dar, daß die *Exportpreise* von denjenigen, die innerhalb des marché commun gelten, verschieden sein können. Da-

mit ist auch im Schuman-Plan die Möglichkeit der «doubles prix» verankert, wie sie heute in überbordendem Maße gehandhabt werden. Sie bedeuten nichts anderes, als daß z. B. eine schweizerische Maschinenfabrik ihre Kohle und ihr Eisen 40, 70 und selbst 100 % teurer bezahlen muß als ihr Konkurrent in dem betreffenden Lande, das uns diese Rohstoffe liefert. Eine Abklärung der in Aussicht genommenen Preispolitik der Union gegenüber der Schweiz ist daher ganz besonders wichtig. Unsere Verbraucherbetriebe, vor allem die Exportindustrien, müssen Eisen und Kohle zu Preisen erhalten können, die es ihnen erlauben, mit ihren Fertigerzeugnissen auf dem internationalen Markt zu konkurrieren. Anderseits sind auch in diesem Punkt die Interessen unserer inländischen Stahl- und Walzwerke zu berücksichtigen, die dahin gehen, daß sie jene Rohstoffe und Ausgangsmaterialien, die auch sie ganz oder zum Teil aus dem Ausland beziehen müssen, wie Schrott- und Eisenhalbzeug, in genügender Menge und zu möglichst günstigen Preisen erhalten, d. h. zu Preisen, bei denen ihnen eine ausreichende Verarbeitungsmarge verbleibt.

Von beträchtlicher Bedeutung für zukünftige Verhandlungen mit Mitgliedstaaten der Union ist sodann *Art. 75,* wonach die Mitgliedstaaten die Haute Autorité über alle *Entwürfe von Handelsabkommen* zu unterrichten haben, soweit sie Kohle und Stahl betreffen. Sofern ein solcher Entwurf Bestimmungen enthält, die den Zielen der Union zuwiderlaufen, kann die Haute Autorité verlangen, daß sie ausgemerzt werden. Nach einer weiteren Bestimmung (Art. 73) ist die Haute Autorité sogar befugt, eine *Kontrolle* über die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen durch die einzelnen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet von Kohle und Stahl auszuüben.

Aber auch unsere *Transportanstalten* werden vom Schuman-Plan berührt, da er die Festsetzung direkter internationaler und degressiver Tarife innerhalb der communauté vorsieht. Kommen solche Tarife z. B. zwischen Holland, Belgien, Frankreich und Italien zustande, so ist die Gefahr einer Umfahrung der Schweiz oder doch zum mindesten eines starken Druckes auf die Tarife der SBB groß. Besorgnisse herrschen auch in den Kreisen unserer Rheinschiffahrt, für die Kohle und Stahl transportmäßig das Rückgrat bilden.

Unser Land sieht sich deshalb vor schwierige Probleme gestellt, die Gegenstand von Verhandlungen mit der Union bilden müssen, sobald deren Organe bestellt sind. Allerdings besitzen wir auch gewisse *Trümpfe.* Da ist einmal der gute, solide Schweizerfranken, dann unser stabiler Markt: die zwar anspruchsvolle, aber zuverlässige Kundschaft der Schweiz. In normalen Zeiten und in Zeiten des Überflusses werden diese Faktoren spielen. Aber wie steht es in einer Mangelsituation, in Zeiten wie den heutigen, wo ein ausgesprochener «sellers market» herrscht? Wir haben gesehen, daß die Union bei bilateralen Ver-

handlungen der Mitgliedstaaten mit Drittländern ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat. Nun haben wir aber der Union selbst an Gegenlieferungen fast nichts zu bieten, höchstens etwas Gonzenerz, einige Maschinen und Ausrüstungen für Bergwerke und die Stahlindustrie. Wird die Union unsere übrigen Lieferungen an die betreffenden Länder, das Gros der Maschinen, Chemikalien, Uhren, Textilien, usw. gebührend zu würdigen wissen. Allerdings haben wir für unsere Bezüge von Kohle und Stahl auch noch andere Länder, die der Schuman-Organisation nicht angehören. Aber wir haben gesehen, daß sie alle zusammen nur rund ein Viertel unseres Bedarfes decken. Vom wichtigsten unter ihnen innerhalb Europas, nämlich *Großbritannien,* wissen wir, daß es dem Schuman-Plan zwar nicht beitreten wird, ihm aber durchaus sympathisch gegenübersteht. *Schweden* hegt wohl Befürchtungen hinsichtlich seiner vom Import abhängigen Kohlenversorgung, kann aber seine hochwertigen Erze in die Waagschale werfen.

Schlußbetrachtung

Als Außenstehende fühlen wir instinktiv die Gefahr, daß auch dieser Zusammenschluß — wie mancher andere — die Stellung der Outsider verschlechtern könnte. Wir sehen im Schuman-Plan sodann eine ausgesprochene Tendenz zum Dirigismus, zur Planwirtschaft. Wird es aber solch einer zentral gelenkten Wirtschaft in einem der wichtigsten Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit gelingen, die produktiven Kräfte zu voller Entfaltung zu bringen? Werden Unternehmergeist und private Initiative — die Triebfedern allen Wohlstandes — unter dem Regime des Schuman-Plans eine noch genügend freiheitliche Atmosphäre zu ihrer Entwicklung finden? Dies ist vielleicht die *wichtigste* aller Fragen, die uns der Schuman-Plan stellt. Aber er wirft noch manche andere auf. So haben wir gesehen, wie das Vertragswerk den Liberalisierungsbestrebungen der OECE direkt zuwiderläuft — und trotzdem zählen die wichtigsten Partner der OECE zu den Promotoren des Schuman-Plans! Weiter steht die Abschaffung der Meistbegünstigungsklausel in krassem Gegensatz zum bisherigen «credo» der internationalen Handelspolitik — und trotzdem rechnet man mit der Zustimmung des GATT! Wirtschaftlich präsentiert sich die Schuman-Organisation als ein riesiges Kartell — und trotzdem findet sie die Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika mit ihrer ausgebauten Antitrust-Gesetzgebung! Und eine weitere Anomalie: Weitherum in den Mitgliedstaaten herrscht eine starke Opposition der Industrie — aber auf der politischen Ebene ist eigentlich bis jetzt nur die einhellige Gegnerschaft der Kommunisten und — in Deutschland — diejenige der Sozialdemokraten in Erscheinung getreten.

Eines aber ist klar: Mit der Ratifizierung durch die Volkskammern Frankreichs und Deutschlands ist der Schuman-Plan aus dem akademischen Stadium herausgetreten und im Begriffe, *Wirklichkeit* zu werden. Wir tun gut daran, uns mit ihm zu befassen und uns auch nicht in einer negativen Einstellung zu erschöpfen. Bei allen Vorbehalten hinsichtlich der Gefahren der Planwirtschaft und des Dirigismus müssen wir doch auch anerkennen, daß ein gewaltiger *schöpferischer Wille* hinter diesem Werke steht. Gelingt es dem Schuman-Plan, sein eigentliches Hauptziel zu erreichen, den latenten Gefahrenherd Deutschland/Frankreich wenigstens für einige Jahrzehnte auszuschalten, so ist dies auch für uns von allergrößter Bedeutung. Von den Männern, die in die überstaatliche Haute Autorité berufen werden und deren Verantwortung sich nur mit der Größe ihrer Machtbefugnisse vergleichen läßt, wird es in erster Linie abhängen, ob der Schuman-Plan zu einem *Segen* oder zu einem *Fluch* für Europa wird. Die heute mögliche Haltung der Schweiz aber ist kürzlich von einem Kenner der Materie ausgezeichnet formuliert worden mit den Worten «Vigilance et prudence».

Faire son devoir au péril d'être blâmé est un des mérites les plus réels de l'homme qui en est capable.

Dominique Lacordaire